

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche ~~— nicht öffentliche —~~ Sitzung des** Gemeinderates
der Stadt ~~Mark~~ Gemeinde Perwang am Grabensee
am 01. Dezember 1993, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

- 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) Renzl Ludwig als Vorsitzender
- 2. Winzl Walter 17.
- 3. Kappacher Peter 18.
- 4. Maislinger Silvia 19.
- 5. Aigner Josef 20.
- 6. Vitzthum Josef 21.
- 7. Sulzberger Josef 22.
- 8. Voggenberger Friedrich 23.
- 9. Kreuzeder Stefan 24.
- 10. Kreuzeder Johann 25.
- 11. Hager Manfred 26.
- 12. Maislinger Leopold 27.
- 13. 28.
- 14. 29.
- 15. 30.
- 16. 31.

Ersatzmitglieder:

- für
- für
- für
- für
- für
- für

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rauscher Rudolf

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

-
-

Es fehlen:

entschuldigt:

-
-
-
-

unentschuldigt:

Stockhammer Gerhard

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rauscher Rudolf

* Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 24.11.1993 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 23. Sept. 1993 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 1994.

Der Bürgermeister berichtet, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1994 sind so zeitgerecht festzusetzen, daß sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind.

Die Hebesätze lauten wie folgt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H. des Steuermeßbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. des Steuermeßbetrages
Gemeindegetränksteuer	10 v.H. des Entgeltes bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken

* Nichtzutreffendes streichen

Gemeindegetränksteuer	5 v.H. des Entgeltes bei alkoholfreien Getränken
der Lustbarkeitsabgabe nach den Lustbarkeitsabgabengesetz-Novellen 1982, LGB1. Nr.51 und 1983, LGB1.Nr.70	
Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1	15 v.H. des Preises bzw. Entgelts
Ausmaß nach § 16 Abs.1	25-fache d.Einzelpreises oder Einsatzes,
für Schießbuden	20-fache d.Einzelpreises f.3 Schuß,
für Rodel- und Rutschbahnen	40-fache d.Einzelpreises,
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder	2-fache d.Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.a	30,- S
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.b bis zu 8 Apparaten	400,- S
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	1000,- S
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.c	150,- S
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs.1, § 19 Abs.2-4, § 20 Abs. 1-3, § 23 Abs. 1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen	
Hundeabgabe	200,- S für den 1. Hund 300,- S für jeden weiteren Hund 20,- S für Wachehunde
Kanalgebühr	24,- S pro m ³ Wasserverbrauch
Abfallgebühr je Entleerung	
a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	
bei zweiwöchiger Entleerung	S 31,--
bei vierwöchentlicher Entleerung	S 38,--
b) je abgeführten Container mit 800 Liter Inhalt	S 279,--
c) je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	S 38,--
Abfallbehandlungsbeitrag je Entleerung	
a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Abfalltonne	
Grundbetrag	S 18,60,
mengenbezogener Betrag	S 9,60, somit insgesamt
	S 28,20
b) bei vierwöchentlicher Entleerung der Abfalltonne	
Grundbetrag	S 37,20,
mengenbezogener Betrag	S 9,60, somit insgesamt
	S 46,80
c) je Entleerung eines Abfallsackes anstelle einer Abfalltonne	S 28,20
d) je Entleerung eines Containers	S 253,80.

Vizebgm. Winz1 Walter und GR. Kappacher Peter sprechen sich für die vorgelegten Hebesätze mit Ausnahme der Abfallbehandlungsbeiträge aus.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1994 werden wie dem Gemeinderat vorgelegt genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Winzl Walter und Kappacher Peter schließen bei ihrer Zustimmung die Abfallbeseitigungsgebühren aus.

2./ Antrag der SPÖ-Fraktion bezüglich eines Fußgängerüberganges in der Ortsmitte bzw. Bodenmarkierungen (50 km/h) an den Ortseinfahrten.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Antrag vom 09. Okt. 1993 die SPÖ-Fraktion die Aufnahme des gegenständlichen Sitzungspunktes verlangt hat.

Der Schriftführer wird beauftragt den gegenständlichen Antrag zu verlesen.

Hierzu stellt der Vorsitzende fest, daß sich bereits der Bauausschuß am 16.1.1993 mit der Materie befaßt hat. In dieser Sitzung wurde vereinbart, daß die behandelten Punkte neuerlich besprochen und nach Dringlichkeit gereiht werden. Außerdem sollen die Maßnahmen von einem Verkehrsexperten geprüft werden.

Der Bürgermeister weist weiters darauf hin, daß die Gemeinde verkehrstechnische Maßnahmen bei der BH als zuständigen Behörde beantragen muß und diese die Entscheidungen trifft.

In den folgenden Wortmeldungen kommt einhellig zum Ausdruck, daß bei den zuständigen Behörden um Verwirklichung des vorliegenden Konzeptes ausgesucht werden muß.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Antrag der SPÖ-Fraktion bezüglich eines Fußgängerüberganges mit Blinkanlage in der Ortsmitte bzw. Bodenmarkierung (50 km/h) an den Ortseinfahrten wird zur Kenntnis genommen und der Bürgermeister beauftragt konkrete Schritte zur Verwirklichung der Maßnahmen zu setzen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Behandlung der Zufahrt Aumüller in Gumperding, Übernahme ins öffentliche Gut.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Aufschließung der Bauparzelle Aumüller in Gumperding und die angrenzenden Parzellen des Eigentümers Hillerzeder, Gumperding, nicht ausreichend ist. Die Genannten sind an den Bürgermeister herangetreten, die Gemeinde möge eine entsprechende Zufahrt errichten und diese in das öffentliche Gut übernehmen, wobei eine Fläche von ca. 150 m² betroffen ist.

In den Wortmeldungen wird dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Die Zufahrt Aumüller in Gumperding wird in das öffentliche Gut
übernommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch
Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Veränderung der Wohnungsgrößen in Perwang 31.

Der Bürgermeister berichtet, daß auf Wunsch der Mieter eine Ver-
änderung der Wohnungsgrößen erfolgen soll. So soll der im Erdge-
schoß gelegene Raum, im Plan als Wirtschaftsraum bezeichnet, der
Wohnung 1 zugeschlagen werden. Es vergrößert sich diese Wohnung
um rund 8m². Die Wohnung 2 beschränkt sich damit ausschließlich
auf den 1. Stock des Wohnhauses.
Die ebenfalls zur Genehmigung vorliegenden Mietverträge tragen
dieser Änderung bereits Rechnung.

M I E T V E R T R A G

Zwischen Frau Monika Bauer, wohnhaft in Perwang am Grabensee
Nr.31, und der Gemeinde Perwang am Grabensee wird folgender
Mietvertrag abgeschlossen.

I.

- 1) Die Gemeinde Perwang am Grabensee in der Folge kurz Vermieterin
genannt, vermietet an Frau Monika BAUER in der Folge kurz Mieterin
genannt, und diese mietet die im Hause Perwang a.G. Nr.31 befind-
liche Wohnung Nr.1 von der Vermieterin, eigentümlich im Grundbuch
des Bezirksgerichtes Mattighofen, unter EZ 185 der KG Perwang ein-
getragenen Liegenschaft, die auf der Grundparzelle 441/4 im Hause
Perwang a.G. Nr.31 befindlichen und in den eingehefteten, einen
wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildenden Plan, dessen
stark umrandeten Räume ein Gesamtflächenausmaß von 42 m² besitzen.
- 2) Weiters steht der Mieterin das Recht zu, den im Keller des
gegenständlichen Objektes befindlichen Raum, im Plan bezeichnet
als Lager 3, als Lagerraum zu benutzen.

II.

Das Mietverhältnis beginnt mit 01. November 1993 und wird auf die
Dauer von 5 (fünf) Jahren abgeschlossen.
Jeder Vertragsteil hat das Recht diesen Vertrag unter Einhaltung
einer halbjährlichen Frist zum nächsten Monatsersten zu kündigen.
Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

III.

- 1) Für die im Punkt I. näher bezeichneten Räume wird die Miete
mit monatlich S 50,-- pro m², daß sind monatlich S 2.100,-- zu-
sätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 10%, festgesetzt,
sodaß der Mietzins einschließlich Umsatzsteuer S 2.310,-- (in
Worten: zweitausenddreihundertzehn Schilling) beträgt und ist
von der Mieterin mit dem der ordnungsgemäßen Übergabe des Miet-
gegenstandes nächst folgenden Monatsersten angefangen in monatlichen
jeden Jahres im vorhinein gleichen Teilbeträgen zu bezahlen. Die
ordnungsgemäße Übergabe des Bestandsgegenstandes erfolgte am
30. Oktober 1993.

Der vereinbarte Mietzins wird wertgesichert. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 1993 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste, außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des Spielraumes zu bilden hat.

2) Neben dem vereinbarten Mietzins hat die Mieterin noch den verhältnismäßigen Anteil, das sind 38 v.H. an den Betriebskosten, wie sie im § 21 des Mietrechtsgesetzes, BGBl.Nr.520/1981, aufgezählt sind und die laufenden öffentlichen Abgaben, soweit sie auf die Mieterin überwältzt werden dürfen, zu bezahlen.

3) Die Vermieterin hat der Mieterin die Betriebskosten am Ende eines jeden Jahres vorzuschreiben und über Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren. Die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der gemieteten Räume, weiters die Müllabfuhr, die Wasser- und Kanalgebühren, trägt die Mieterin.

IV.

Hinsichtlich der Erhaltung des Hauses gelten die Bestimmungen des § 1096 ABGB. Insbesondere obliegt die Erhaltung des guten Bauzustandes sowie das Streichen der Türen und Fensterflügel auf der Außenseite des Mietobjektes der Vermieterin.

Die Kosten für die Instandsetzung der Fußböden und sowie für die Schönheitsinstandsetzungen im innern der gemieteten Räume, wie Ausmalen, Streichen der Türen und Fenster sowie Einglasen der Innenfenster, trägt die Mieterin.

Für eine mutwillige Beschädigung des Mietgegenstandes hat für die Instandsetzung bzw. Reparatur, wenn dies nicht mehr möglich ist, für einen Neuersatz, die Mieterin zu sorgen.

Die Mieterin ist nicht berechtigt in den gemieteten Räumen bauliche Veränderungen vorzunehmen. Außer die Gemeinde Perwang am Grabensee erteilt auf Grund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses hiezu die erforderliche Zustimmung.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses übernimmt die Vermieterin den Bestandsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich am Tage der Übergabe befindet. Die Mieterin haftet nicht für die natürliche Abnutzung oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Von der Mieterin beschaffte Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen (Leitungen, Schalteranlagen, Öfen, Schließfächer, elektrische Beleuchtungsanlagen und Teile von solchen usw.) verbleiben ihr Eigentum und können bei Rückgabe des Bestandsgegenstandes abgenommen und mitgenommen werden.

Die Mieterin hat in diesem Falle nur für die Beseitigung jener Schäden aufzukommen, die durch die Wegnahme der ihr eigentümlichen Gegenstände an Wänden, Decken usw. entstanden sind.

V.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen unwiderruflich auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über. Im Falle eines Eigentümerwechsels übernimmt es die Vermieterin, ihren Nachfolger auf die volle Erfüllung dieses Vertrages zu den gleichen Bedingungen zu verpflichten. Die Vermieterin verpflichtet sich weiter, die Mieterin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

VI.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder wegen Irrtums anzufechten zu können.

VII.

Die anlässlich der Vertragserrichtung anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Mieterin.

VIII.

Dieser Vertrag ist für beide Vertragsteile mit der Unterfertigung bindend.

IX.

Festgestellt wird, daß der gegenständliche Mietvertrag auf Grund des Beschlusses vom 01. Dez. 1993, Tagesordnungspunkt 4., des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee abgeschlossen wird.

X.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Urschrift ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

Urkund dessen folgen die Unterschriften

M I E T V E R T R A G

Zwischen Frau Waltraud Maislinger, wohnhaft in Perwang am Grabensee Nr.26, und der Gemeinde Perwang am Grabensee wird folgender Mietvertrag abgeschlossen.

I.

1) Die Gemeinde Perwang am Grabensee in der Folge kurz Vermieterin genannt, vermietet an Frau Waltraud MAISLINGER in der Folge kurz Mieterin genannt, und diese mietet die im Hause Perwang a.G. Nr.31 befindliche Wohnung Nr.2 von der Vermieterin, eigentümlich im Grundbuch des Bezirksgerichtes Mattighofen, unter EZ 185 der KG Perwang eingetragenen Liegenschaft, die auf der Grundparzelle 441/4 im Hause Perwang a.G. Nr.31 befindlichen und in den eingehafteten, einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildenden Plan, dessen stark unrandeten Räume ein Gesamtflächenausmaß von 69 m² besitzen.

2) Weiters steht der Mieterin das Recht zu, den im Keller des gegenständlichen Objektes befindlichen Raum, im Plan bezeichnet als Lager 1, als Lagerraum zu benutzen.

II.

Das Mietverhältnis beginnt mit 01. November 1993 und wird auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht diesen Vertrag unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum nächsten Monatsersten zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

III.

1) Für die im Punkt I. näher bezeichneten Räume wird die Miete mit monatlich S 50,-- pro m², daß sind monatlich S 3.450,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 10%, festgesetzt, sodaß der Mietzins einschließlich Umsatzsteuer S 3.795,-- (in Worten: dreitausensiebenhundertneunzigfünf Schilling) beträgt und ist von der Mieterin mit dem der ordnungsgemäßen Übergabe des Mietgegenstandes nächst folgenden Monatsersten angefangen in monatlichen jeden Jahres im vorhinein gleichen Teilbeträgen zu bezahlen. Die ordnungsgemäße Übergabe des Bestandsgegenstandes erfolgte am 30. Oktober 1993.

Der vereinbarte Mietzins wird wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 1993 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste, außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des Spielraumes zu bilden hat.

2) Neben dem vereinbarten Mietzins hat die Mieterin noch den verhältnismäßigen Anteil, das sind 62 v.H. an den Betriebskosten, wie sie im § 21 des Mietrechtsgesetzes, BGBl.Nr.520/1981, aufgezählt sind und die laufenden öffentlichen Abgaben, soweit sie auf die Mieterin überwälzt werden dürfen, zu bezahlen.

3) Die Vermieterin hat der Mieterin die Betriebskosten am Ende eines jeden Jahres vorzuschreiben und über Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der gemieteten Räume, weiters die Müllabfuhr, die Wasser- und Kanalgebühren, trägt die Mieterin.

IV.

Hinsichtlich der Erhaltung des Hauses gelten die Bestimmungen des § 1096 ABGB. Insbesondere obliegt die Erhaltung des guten Bauzustandes sowie das Streichen der Türen und Fensterflügel auf der Außenseite des Mietobjektes der Vermieterin.

Die Kosten für die Instandsetzung der Fußböden und sowie für die Schönheitsinstandsetzungen im innern der gemieteten Räume, wie Ausmalen, Streichen der Türen und Fenster sowie Einglasen der Innenfenster, trägt die Mieterin.

Für eine mutwillige Beschädigung des Mietgegenstandes hat für die Instandsetzung bzw. Reparatur, wenn dies nicht mehr möglich ist, für einen Neuersatz, die Mieterin zu sorgen.

Die Mieterin ist nicht berechtigt in den gemieteten Räumen bauliche Veränderungen vorzunehmen. Außer die Gemeinde Perwang am Grabensee erteilt auf Grund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses hiezu die erforderliche Zustimmung.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses übernimmt die Vermieterin den Bestandsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich am Tage der Übergabe befindet. Die Mieterin haftet nicht für die natürliche Abnutzung oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Von der Mieterin beschaffte Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen (Leitungen, Schalteranlagen, Öfen, Schließfächer, elektrische Beleuchtungsanlagen und Teile von solchen usw.) verbleiben ihr Eigentum und können bei Rückgabe des Bestandsgegenstandes abgenommen und mitgenommen werden. Die Mieterin hat in diesem Falle nur für die Beseitigung jener Schäden aufzukommen, die durch die Wegnahme der ihr eigentümlichen Gegenstände an Wänden, Decken usw. entstanden sind.

V.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen unwiderruflich auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über. Im Falle eines Eigentümerwechsels übernimmt es die Vermieterin, ihren Nachfolger auf die volle Erfüllung dieses Vertrages zu den gleichen Bedingungen zu verpflichten. Die Vermieterin verpflichtet sich weiter, die Mieterin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

VI.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder wegen Irrtums anzufechten zu können.

VII.

Die anlässlich der Vertragserrichtung anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Mieterin.

VIII.

Dieser Vertrag ist für beide Vertragsteile mit der Unterfertigung bindend.

IX.

Festgestellt wird, daß der gegenständliche Mietvertrag auf Grund des Beschlusses vom 01. Dez. 1993, Tagesordnungspunkt 4., des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee abgeschlossen wird.

X.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Urschrift ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

Urkund dessen folgen die Unterschriften

Perwang a.G., am 22. Dez. 1993

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Der Veränderung der Wohnungsgrößen im Wohnhaus Perwang 31 wird zugestimmt und die vorstehenden diesbezüglichen Mietverträge werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Allfälliges.

- a) Der Bürgermeister informiert über die künstlerische Gestaltung des Eingangsbereiches zu den Amtsräumen.
- b) Weiters wird die Anschaffung von Fahnenvitrinen für die Vereine erörtert.
- c) Der Bürgermeister berichtet über die Sozialhilfeangelegenheit Strobl Katharina sen., Hinterbuch, und über die Finanzierungsfrage.
- d) Antrag der Ärzte des Trumer-Seen-Gebietes um Anschaffung eines Defibrilators für die Rot-Kreuz-Zentrale Mattsee.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
23. Sept. 1993 wurden keine ~~folgende~~ Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.00 Uhr.


(Vorsitzender)


(Gemeinderat)

(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
16. Feb. 1994 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen~~
~~der begehrtete Beschluß gefaßt wurde*.~~

Perwang a.G., am 16. Feb. 1994

Der Vorsitzende:

